

**Jugendordnung**  
des  
**Tischtennis-Verbandes Rheinland e. V.**

Stand: 15.05.2009

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>
---------------------------

	<b>Seite</b>
<b>1. Verbandsjugendausschuss (VJA) / Jugendwartetagung</b>	<b>2</b>
<b>2. Jugendspielbetrieb</b>	<b>3/4</b>
<b>3. Veranstaltungen</b>	<b>4</b>
<b>4. Teilnahme am Damen-/Herrenspielbetrieb</b>	<b>4/5</b>
<b>5. Nominierungen</b>	<b>5</b>
<b>6. Betreuung</b>	<b>6</b>
<b>7. Ordnungsmaßnahmen</b>	<b>6</b>
<b>8. Schlussbemerkung</b>	<b>6/7</b>

### Vorbemerkung

Die Jugendordnung und die Anhänge 1 und 2 regeln die besonderen Belange des Jugendsports sowie die Rechte und Pflichten der Jugendführung und der Jugend im TTVR.

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendausschuss des TTVR vorgenommen werden; sie bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

Die in der Jugendordnung enthaltenen Bestimmungen gelten für alle Jugendlichen (Bambini, Schülerinnen/Schüler/Mädchen/Jungen), sofern nicht ausdrücklich auf eine dieser Jugendklassen hingewiesen ist.

### **1 Verbandsjugendausschuss (VJA) / Jugendwartetagung**

1.1 Die Zusammensetzung des VJA wird in der Geschäftsordnung des TTVR geregelt. Hiernach besteht der VJA aus dem Vizepräsident Jugend als Vorsitzendem, dem Ressortleiter Veranstaltungen/Schülerwart, dem Verbandsspielleiter Jugend, den 8 Regionsjugendwarten, Verbandstrainer und dem Referenten Leistungssport.

1.2 Der Vizepräsident Jugend wird von der Jugendwartetagung jeweils auf zwei Jahre gewählt. (Die Jugendwartetagung hat spätestens 1 Monat vor dem Verbandstag zu erfolgen)

1.3 Die Jugendwartetagung setzt sich wie folgt zusammen:  
Vizepräsident Jugend, Ressortleiter Veranstaltungen/Schülerwart und die 8 Regionsjugendwarte

Die Regionsjugendwarte werden gemäß § 48 der Satzung vom Regionstag jeweils für zwei Jahre gewählt.

1.4 Die Zusammenarbeit des VJA mit den Organen des TTVR richtet sich nach § 29 und § 40 der Satzung des TTVR und nach der Geschäftsordnung.

1.4.1 Dem Vizepräsident Jugend obliegt  
a) die Vertretung des TTVR gegenüber der Jugendführung des DTTB, SWTTV, SBR und LSB.  
b) die Erstellung und Überwachung des Jugendetats im Rahmen des Haushaltsplanes des TTVR.

1.4.2 Vertreter des Vizepräsident Jugend ist der Ressortleiter Veranstaltungen/Verbandsschülerwart.

1.5 Die Einberufung des VJA erfolgt durch den Vizepräsident Jugend oder in seiner Vertretung durch den Verbandsschülerwart oder auf Antrag von mindestens 50 % der Ausschussmitglieder.  
Der VJA tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Arbeitstagung zusammen.

- 1.6. Dem VJA obliegen im einzelnen:
- a) die Bearbeitung und Durchsetzung der Jugendordnung
  - b) die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen für den Jugendwettbewerb
  - c) die Überwachung der Nominierung von Jugendlichen zu offiziellen Wettbewerben auf regionaler und überregionaler Ebene
  - d) die Durchführung und Überwachung von Jugendwettbewerben ab Regionalebene (Einzel-, Mannschaftsmeisterschaften, Ranglisten)
  - e) die Information der Vereine und Mitarbeiter auf Verbands- und Regionalebene

## **2 Jugendspielbetrieb**

- 2.1 Der Jugendspielbetrieb richtet sich nach den Bestimmungen der WO des DTTB und den zusätzlichen Anordnungen des TTVR, soweit nicht einzelne Punkte vom VJA anders geregelt sind (vgl. die Durchführungsbestimmungen zum Wettspielbetrieb der Jugend).  
In Fällen, in denen der VJA Durchführungsbestimmungen im Interesse der Jugendförderung für notwendig erachtet, werden diese von ihm erarbeitet und vom Hauptausschuss beschlossen.  
Diese Durchführungsbestimmungen sind im Anhang 1 der Jugendordnung geregelt. Sie werden den Vereinen und Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht und sind für diese verbindlich.  
Ihre Gültigkeit beschränkt sich auf den Jugendspielbetrieb im Bereich des TTVR.
- 2.2 Im Jugendspielbetrieb besteht eine Staffel in der Regel aus max. 10 Mannschaften. Ausnahmen regeln die Regionen für ihren Bereich.
- 2.3 Jungenmannschaften gelten gegenüber Schülermannschaften und Mädchenmannschaften gegenüber Schülerinnenmannschaften als höhere Mannschaft. Schüler/innen-Mannschaften gelten gegenüber Bambinimannschaften als höhere Mannschaft.
- 2.4 Mannschaftsmeister können nur reine männliche bzw. weiblichen Mannschaften werden.
- 2.5 Jugendliche ab B-Schüler-Alter dürfen in Herren-, Damen- und gemischten Mannschaften entsprechend den Regelungen der WO als Ersatz gemeldet werden.
- 2.6 Spielberechtigungen Bambiniklassen
- 2.6.1 Es dürfen nur C-Schüler/-Schülerinnen mit Bambini-Spielberechtigung am Spielbetrieb teilnehmen.
- 2.6.2 Bambinis dürfen entsprechend den Regelungen der WO Ersatz in Schülermannschaften spielen.
- 2.6.3 Nach dem ersten Einsatz in einer Bambini-Mannschaft verlieren sie die Startberechtigung bei Mini-Meisterschaften Ortsentscheid.

### **3 Veranstaltungen**

- 3.1 Turniere, Meisterschaften und Meisterschaftsspiele im Jugendbereich müssen zeitlich so angesetzt werden, dass sie gemäß den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes beendet sind (WO E.2). Nimmt ein Jugendlicher am Damen- bzw. Herrenspielbetrieb teil, so gelten diese Vorgaben nicht.
- 3.2 Die Teilnahme von Schüler/innen und Jugendlichen bei Mitternachtsturnieren ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Nachwuchsspieler mit einer Freigabe zur Teilnahme am Damen-/Herrenspielbetrieb.

Ausnahme: Dem ausrichtenden Verein liegt eine entsprechende Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Jugendamts für die Veranstaltung sowie eine schriftliche Bescheinigung der Erziehungsberechtigten vor.

### **4 Teilnahme am Damen-/Herrenspielbetrieb**

- 4.1 Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Freigabe zur Teilnahme am Damen-/Herrenspielbetrieb gemäß den Punkten 4.1.1 bis 4.1.4 ist die Teilnahme an den Nachwuchs-Ranglistenturnieren.
  - 4.1.1 Jungen erhalten eine generelle Freigabe zur Teilnahme am Herren-Spielbetrieb. Mädchen erhalten eine generelle Freigabe zur Teilnahme am Damen- oder Herren-Spielbetrieb.
  - 4.1.2 Schüler/innen A erhalten auf Antrag eine Freigabe, wenn sie an der 2. Verbandsranglistenqualifikation teilgenommen haben.
  - 4.1.3 Schüler/innen B können in begründeten Ausnahmefällen eine Freigabe erhalten. Voraussetzung ist die Qualifikation zur Verbandsendrangliste. Zuständig für die Erteilung dieser Ausnahmeregelung ist der VJA.
  - 4.1.4 Schülerinnen A/B die bereits in der Saison 2006/2007 eine Freigabe für den Damenspielbetrieb haben, bekommen diese auf Antrag auch in den Folgejahren (Übergangsregelung). Für alle anderen gelten die Regelungen gemäß 4.1.2 und 4.1.3
- 4.2 Die Vereine sind verpflichtet, die Jugendlichen gemäß ihrer Spielstärke einzustufen. Bei strittigen Fällen entscheidet der Spielleiter zusammen mit dem zuständigen Regionsjugendwart.
- 4.3 Anträge sind über das Online-System clickTT in Verbindung mit der Eingabe des Mannschaftsmeldebogens durchzuführen. (Antrag JFG anklicken). Eine nachträgliche Genehmigung zur Teilnahme am Damen- bzw. Herrenspielbetrieb kann nicht erteilt werden. Außer den Freigabevoraussetzungen sind die Auflagen des TTVR (Unterschrift des Erziehungsberechtigten und Unbedenklichkeitserklärung des Arztes) vom Antragsteller zu erfüllen. Die Unterschrift der Erziehungsberechtigten und die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind vom Verein auf Verlangen unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag bei der Geschäftsstelle des Verbandes im Original einzureichen. Für die Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme am Damen- bzw. Herrenspielbetrieb für Jungen / Mädchen / Schüler/innen wird eine Gebühr erhoben (siehe Gebührenverzeichnis).

Erteilte Freigaben sind im Online-System clickTT mit „JFG“ gekennzeichnet.

- 4.4 Die Verweigerung der Spielberechtigung ist dem Antrag stellenden Verein schriftlich zu begründen. Dem Verein steht gegen diese Entscheidung ein Einspruchsrecht beim VJA zu. Hat dieser Einspruch keinen Erfolg, kann der Verein das VSEG anrufen.
- 4.5 Die für die Mitwirkung in einer Damen-/Herrenmannschaft erteilte Spielberechtigung hat Gültigkeit für die Dauer eines Sportjahres. Für den Zeitraum der erteilten Spielberechtigung für Damen-/Herrenmannschaften verliert der Jugendliche/Schüler das Recht zur Mitwirkung in Jugend-/Schülermannschaften.
- 4.6 Die Spielberechtigung für Damen-/Herrenmannschaften erlischt vorzeitig durch Entzug seitens des VJA oder beim Wechsel der Spielberechtigung.
- 4.7 Bei einem Wechsel eines Spielers von einem anderen Verband zum TTVR kann nur dann die JFG erteilt werden, wenn der Spieler die Voraussetzung für die JFG auch in seinem alten Verband erfüllt hatte.
- 4.8 Der VJA ist berechtigt, die Freigabe für Damen-/Herrenmannschaften zu entziehen, wenn
  - a) die Spielberechtigung aufgrund vorsätzlich falscher Angaben des Vereins erlangt wurde bzw. diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Entwicklung des Jugendlichen infolge Vernachlässigung der Aufsichtspflicht seitens des Vereins gefährdet ist.
- 4.9 Die in diesem Abschnitt behandelten Freigaben für Damen-/Herrenmannschaften gelten nicht für Einzelmeisterschaften, Ranglistenturniere und Einzelturniere. Jugendliche oder Schüler/innen ohne Freigabe für Damen-/Herrenmannschaften, die an Einzel- oder Mannschaftswettbewerben bei offenen Turnieren oder Einladungsturnieren teilnehmen wollen, bedürfen der Genehmigung und Einstufung des Regionsbeauftragten Jugend.

## **5 Nominierungen**

- 5.1 Nominierungen erfolgen anhand der aktuellen Punktrangliste des TTVR, wobei ein Verfügungsplatz je Klasse durch den Jugendausschuss vergeben wird.
- 5.2 Zuständig für Nominierungen sind:
  - a) der Vizepräsident Jugend, der Verbandsschülerwart, ein gewählter Vertreter des VJA, der Verbandstrainer und der Referent für Leistungssport für Meisterschaften, Ranglisten und Auswahlmannschaften über den Verbandsrahmen hinaus. Dabei hat der Verbandstrainer das Vorschlagsrecht. Der Betreuereinsatz obliegt dem Verbandsjugendwart in Zusammenarbeit mit dem Verbandstrainer Nominierungen sind dem VJA mitzuteilen.
  - b) die Regionsjugendwarte für alle Veranstaltungen, welche die Regionen durchführen, sowie für Veranstaltungen, für die eine Nominierung erforderlich ist.
- 5.3 Neben der sportlichen Leistung sollen bei allen Nominierungen die sportliche Haltung und die Einsatzbereitschaft der Jugendlichen berücksichtigt werden.

- 5.4 Die für die nominierten Spieler anfallenden Kosten bei Veranstaltungen über Verbandsebene (Fahrt-, Verpflegungs-, Übernachtungskosten und Startgelder) werden nach der Gebührenordnung des TTVR geregelt. ~~übernommen~~.
- 5.5 Härtefallanträge für Verbandsturniere sind vom beantragenden Vereinen an den zuständigen Regionsjugendwart zu stellen. Dieser trägt sie dem VJA vor.

## **6 Betreuung**

Werden vom TTVR bei Veranstaltungen über Verbandsebene Betreuer eingesetzt, ist der/die nominierte Spieler/in verpflichtet, den zugeteilten Betreuer anzunehmen.

## **7 Ordnungsmaßnahmen**

- 7.1 Die Zuständigkeit für Ordnungsmaßnahmen sind in der Rechtsordnung geregelt. Festgestellte Vergehen sind dem VJA mitzuteilen.
- 7.2 Mitglieder des Präsidiums, des VJA sowie offizielle Delegierte des TTVR können bei schwerwiegenden Verstößen gegen die allgemein anerkannten sportlichen Grundsätze an Ort und Stelle eine vorläufige Spielsperre gegen Jugendliche verhängen, jedoch nicht bei Vereinsmannschaftswettbewerben. Sie sind in solch einem Fall verpflichtet, dem Verbandsjugendwart innerhalb von 3 Tagen eine ausführliche und schriftliche Begründung der getroffenen Maßnahme zu geben. Unterbleibt diese schriftliche Begründung, gilt die vorläufige Spielsperre als nicht ausgesprochen. Der Verbandsjugendwart führt baldmöglichst eine Entscheidung des VJA herbei.
- 7.3 Der VJA ist gehalten, bei der Bemessung der Ordnungsmaßnahmen das Alter und bisherige Verhalten des Jugendlichen zu berücksichtigen. Dem Jugendlichen ist in jedem Falle Gelegenheit zu geben, selbst zu den Vorfällen Stellung zu nehmen.
- 7.4 Nimmt ein Jugendlicher ohne Absage an einer Veranstaltung nicht teil, für die er vom TTVR nominiert und eingeladen wurde, so hat er diesem unter Mithaftung seines Vereins den hierdurch entstandenen materiellen Schaden (z. B. Startgeld, zusätzliche Fahrtkosten, entstandene Übernachtungskosten) zu erstatten (siehe Gebührenverzeichnis).

## **8 Schlussbemerkung**

Diese Jugendordnung ist vom Verbandsjugendausschuss erstellt und vom Hauptausschuss des TTVR beschlossen worden.

Sie tritt mit Genehmigung des Hauptausschusses am **15.05.2009** in Kraft.